Kirchgeldordnung KiGO 703

Kirchenverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Kirchgeldordnung-KiGO)

Vom 29. Oktober 1975

(ABI. 1976 S. 10), mit Änderung durch Euro-Anpassungsverordnung vom 21. Juni 2001 (ABI. 2001 S. 102) und vom 11. Mai 2021 (ABI. 2021 S. 86)

Aufgrund der §§ 9 und 17 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev –) vom 14. Juli 1972 (Amtsbl. 1972 S. 107) wird für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig folgendes verordnet:

§ 1

- (1) ₁Die Kirchengemeinden können Ortskirchensteuer in Form des Kirchgeldes erheben. ₂Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festzusetzen. ₃Es kann als festes oder als gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.
- (2) Das feste Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 3 Euro und höchstens 6 Euro.
- (3) Das gestaffelte Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 3 Euro und höchstens 60 Euro.
- (4) Sofern auch für das feste Kirchgeld Richtlinien erlassen werden, ist die Höhe des festen Kirchgeldes einem Beschluss der Kirchengemeinde vorzubehalten.

§ 2

- (1) Das Kirchgeld kann von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die bei Beginn des Steuerjahres (Kalenderjahres)
- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aufgrund besonderer Bestimmungen angehören,
- eigene Einnahmen oder eigenes steuerpflichtiges Vermögen haben. Als Einnahmen gelten auch Einkünfte, Zuwendungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Kirchenmitglieder, die Bezüge nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten oder in ähnlichen Verhältnissen leben, sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

07.02.2022 EKBS 1

703 KiGO Kirchgeldordnung

(3) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt voneinander leben und nach den vorstehenden Bestimmungen kirchgeldpflichtig sind, werden zusammen veranlagt und zwar innerhalb des in § 1 Abs. 2 gesetzten Rahmens.

- (4) Kirchgeldpflichtige, deren Ehegatten einer anderen steuerberechtigten Kirche angehören (konfessionsverschiedene Ehe), haben nur die Hälfte des Kirchgeldes zu entrichten.
- (5) Kirchgeldpflichtige, deren Ehegatten weder der gleichen noch einer anderen steuerberechtigten Kirche angehören (glaubensverschiedene Ehe), sind zum vollen Kirchgeld zu veranlagen.

§ 3

- (1) Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann im Ortskirchensteuerbeschluss
- a) die Altersgrenze anders als in § 2 Abs. 1 Nr. a festgesetzt werden,
- b) der Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenmitglieder beschränkt werden, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden,
- festgelegt werden, dass Kirchenmitglieder von dem Kreis der Kirchgeldpflichtigen ausgenommen werden, wenn dies aus Billigkeitserwägungen angezeigt erscheint.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 4

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen ist die im Erhebungszeitraum nachweislich gezahlte Landeskirchensteuer auf das Kirchgeld anzurechnen.

§ 5

- (1) Der Kirchenvorstand hat jährlich in einem Ortskirchensteuerbeschluss Höhe und Maßstab der Ortskirchensteuer, die Fälligkeit und evtl. zu erhebende Mahngebühren zu bestimmen.
- (2) ₁Es gelten alle Ortskirchensteuerbeschlüsse als allgemein kirchenaufsichtlich genehmigt, die ein Kirchgeld festsetzen, das sich in dem Rahmen dieser Rechtsverordnung und der in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen hält. ₂Abweichende Beschlüsse müssen zur Einzelgenehmigung vorgelegt werden.
- (3) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind
- a) in der örtlichen Presse und
- b) durch einen zweiwöchigen öffentlichen Aushang bei der Kirchengemeinde (Kirchenverband) öffentlich bekanntzumachen. In der Presseveröffentlichung ist auf den Aushang hinzuweisen.

2 07.02.2022 EKBS

Kirchgeldordnung KiGO 703

§ 6

Das Landeskirchenamt erlässt Richtlinien über die Erhebung der Kirchensteuern.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung tritt die Kirchensteuer-Durchführungsverordnung vom 5. August 1957 (Amtsbl. 1957 S. 39) in der Fassung vom 29. September 1959 (Amtsbl. 1960 S. 31) außer Kraft.

07.02.2022 EKBS 3

703 KiGO Kirchgeldordnung

4 07.02.2022 EKBS